

Satzung Inklusionsbeirat

„Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und deren Angehörigen in der Stadt Lengerich“

(Inklusionsbeiratssatzung)

vom 28.03.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) i.V.m. § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 207) hat der Rat der Stadt Lengerich in seiner Sitzung am 28.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Inklusionsbeirat der Stadt Lengerich ist eine Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und deren Angehörigen in der Stadt Lengerich. Er berät und unterstützt den Rat und die Verwaltung der Stadt Lengerich sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Träger des öffentlichen und privaten Rechts im Bereich der Behinderten- und Inklusionsarbeit und arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Die Satzung dient dem Inklusionsbeirat als Arbeitsgrundlage und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt Lengerich und der Verwaltung. Der Begriff der Behinderung bezieht sich im nachfolgenden ausschließlich auf die Definition aus Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention: „Menschen, die langfristig körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

§ 1 Allgemeine Ziele des Inklusionsbeirates

Die Arbeit des Inklusionsbeirates orientiert sich an der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“. Die am 26. März 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene Konvention fordert alle staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen auf, Hindernisse für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen.

Als Grundlage gilt das Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ – Art 1 (1) „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ – Art 3 (3) Ziel des Inklusionsbeirates ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in Lengerich zu beseitigen bzw. zu verhindern.

Vorrangige Mittel zur Beseitigung und Verhinderung von Barrieren und Benachteiligungen sind hierbei auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bzw. Gesellschaft und eine Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen am kommunalen Willensbildungsprozess. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen bezieht sich auf Menschen, die langfristige körperliche, seelische, kognitive Behinderungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben.

§ 2 Zusammensetzung, Konstituierung, Stimmrecht

- (1) Der Inklusionsbeirat besteht aus insgesamt höchstens 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Hinzu kommen beratende Mitglieder.
- (2) A- Stimmberechtigte Mitglieder
 1. Sieben stimmberechtigte Mitglieder werden gewählt aus: Volljährigen Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die für einen solchen Menschen sprechen, der sich selbst nicht artikulieren kann, oder Angehörige bzw. Bezugspersonen eines solchen Menschen, die durch berufliches oder ehrenamtliches Engagement mit der Betreuung von Menschen mit Behinderungen befasst sind. Es gilt eine Listenvertretung.
 2. Stimmberechtigt sind weiterhin zwei Vertreter/-innen von Selbsthilfe-Organisationen, ein ehren- oder hauptamtliches Mitglied aus einem Wohlfahrtverband und ein ehren- oder hauptamtliches Mitglied eines Trägers der Behindertenhilfe. Gewählt wird die Organisation. Diese teilt im Bewerbungsverfahren mit, welche Person in der Regel an den Sitzungen teilnimmt und welche volljährige Person bei deren Abwesenheit die Vertretung in den Sitzungen übernimmt.
 3. Näheres zur Wählbarkeit der stimmberechtigten Mitglieder regelt die Wahlordnung.
- (3) B- Beratende Mitglieder
 1. Beratende Funktion hat jeweils ein Mitglied jeder Ratsfraktion bzw. jeweils eine von der Fraktion bestimmte volljährige Person. Es gilt eine Personenvertretung. Fraktionslose Ratsmitglieder müssen einen Antrag auf Zulassung als beratendes Mitglied bei der/dem Vorsitzenden des Inklusionsbeirates stellen. Sie/Er entscheidet über den Antrag.
 2. Beratende Funktion hat auch eine Vertretung der Verwaltung, die von dem/der Bürgermeister/-in bestimmt wird.

Weitere Mitglieder können auf Beschluss des Rates aufgenommen werden. Die stimmberechtigten Menschen mit Behinderungen haben im Inklusionsbeirat jedoch immer die Mehrheit.

§ 3 Aufgaben und Rechte des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat befasst sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Lengerich, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Insbesondere wird er sich der öffentlichen, behindertenrelevanten Probleme annehmen und die Gesamtinteressen von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Konvention vertreten. Dabei achtet er auf die Einhaltung aller Rechtsvorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- (2) Der Inklusionsbeirat ist berechtigt, in allen kommunalen Angelegenheiten in Bezug auf die Belange behinderter Menschen Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben oder Anfragen an die Verwaltung zu richten.
- (3) Der Inklusionsbeirat nimmt eine beratende und unterstützende Position gegenüber dem Rat ein.
- (4) Die Verwaltung unterstützt den Inklusionsbeirat in seiner Aufgabenwahrnehmung. Die Verwaltung benennt für den Beirat den zuständigen Fachdienst und eine/n Ansprechpartner/-in.
- (5) An den Sitzungen der Ausschüsse der Stadt Lengerich, in denen sachkundige Einwohner/-innen zugelassen sind, nimmt ein stimmberechtigtes Mitglied des Inklusionsbeirates beratend teil. Die Vertretung kann von einem weiteren Mitglied des Inklusionsbeirates unterstützend als Inklusionshelfer/-in - allerdings ohne Rederecht - begleitet werden. Die jeweilige Vertretung wird vom Inklusionsbeirat mit einfacher Mehrheit bestimmt und nachfolgend vom Rat der Stadt Lengerich bestellt.

§ 4 Wahl des Inklusionsbeirates

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in einer Wahlversammlung gewählt. Diese wird in der Regel zeitnah nach der Kommunalwahl durchgeführt. Die erste Wahlversammlung findet unmittelbar nach der Beschlussfassung der Satzung durch den Rat der Stadt Lengerich statt. Die Grundlage für die Wahl bildet die Wahlordnung (WahlO InklBeirat). Sie ist Bestandteil der Inklusionsbeiratssatzung. Die Einberufung der Wahlversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in analoger Anwendung der Hauptsatzung der Stadt Lengerich (§ 16 der Hauptsatzung). Alle stimmberechtigten Personen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung haben das Recht, sich als Kandidat/-in zu bewerben und stellen sich in der Wahlversammlung vor.

- (2) Die Mitglieder werden nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses von dem für die Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Lengerich für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW bestellt.

§ 5 Wahl einer/eines Vorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden in der ersten Sitzung des Inklusionsbeirates aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 6 Aufgaben der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Er/sie erstellt die Tagesordnung. Auf § 3 Nr. 4 dieser Satzung wird verwiesen.
- (2) Die/der Vorsitzende und/oder die Stellvertretung vertreten den Beirat in der Öffentlichkeit. Sie informieren u.a. über Sitzungen, Vorhaben, anstehende Planungen und Probleme.

§ 7 Sitzungen des Inklusionsbeirates, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates finden öffentlich statt. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll inklusive einer Teilnehmerliste zu fertigen. Alle Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
- (2) Der Inklusionsbeirat kann weitere Personen oder Institutionen zu Sachfragen zu seinen Sitzungen einladen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint. Fallen in diesem Zusammenhang Kosten an, sind diese über die freien Verfügungsmittel abzurechnen.
- (3) Die Schriftführung wird von der Verwaltung gestellt. Sie verfasst die Einladungen und die Niederschriften in Zusammenarbeit mit der/dem Vorsitzenden und versendet sämtliche Unterlagen an alle Mitglieder in der für die Empfänger/-innen erforderlichen Form (u.a. einfache Sprache, ...).
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend und die stimmberechtigten Mitglieder gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung mehrheitlich vertreten sind. Kommt es im Beirat bei Abstimmungen zu Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt. Der Inklusionsbeirat soll mindestens zweimal jährlich tagen. Der Inklusionsbeirat hält seine Sitzungen in barrierefreien Räumen ab. Die Stadt Lengerich ist gehalten für entsprechende Räumlichkeiten Sorge zu tragen.

§ 8 Ehrenamt, Finanzierung und Nachteilsausgleich

- (1) Die Aktivitäten des Inklusionsbeirates finanzieren sich aus dem laufenden Haushalt, vorbehaltlich der Haushaltsverabschiedung.
- (2) Die Tätigkeit im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der entsprechenden Aufwandsentschädigungen für Ausschussmitglieder der Stadt Lengerich je Ausschusssitzung. Der Inklusionsbeirat erhält Verfügungsmittel für die inhaltliche Arbeit, über deren Verwendung er in eigener Zuständigkeit entscheiden kann. Der Rat entscheidet über die Höhe der Verfügungsmittel. Es sind Rechenschaftsberichte über die Verfügungsmittel vorzulegen. Zudem müssen ein/eine Kassenwart/-in und ein/eine Kassenprüfer/-in aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.
- (3) Soweit ein behinderungsbedingter Nachteilsausgleich für Mitglieder des Inklusionsbeirates sowie für Teilnehmer/-innen der öffentlichen Sitzungen nicht über die Eingliederungshilfe des LWL abgerechnet werden kann, besteht die Möglichkeit - bei rechtzeitiger Antragstellung (in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung und nach der Sitzung) - unter Nachweis der entstandenen Kosten in Form von Rechnungen, Quittungen, etc. - unter Vorbehalt freier Haushaltsmittel - diese erstatten zu lassen. Der Nachteilsausgleich umfasst insbesondere im Einzelfall erforderliche Mobilitätshilfen, Assistenzleistungen oder Kommunikationshilfen, soweit diese für eine gleichberechtigte Teilnahme an den Sitzungen notwendig sind. Die Entscheidung über die entsprechenden Anträge trifft der gem. § 3 Abs. 4 dieser Satzung benannte Fachdienst.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Inklusionsbeirat kann sich eigene Grundsätze für die Arbeit geben, die sich an den Inhalten der Inklusionsbeiratssatzung orientieren.

§ 10 Datenschutz

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates sind verpflichtet über vertrauliche Informationen, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, Stillschweigen zu wahren. Die Grundsätze des Datenschutzes finden Beachtung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.